

18. März 2025

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4583

Vorlage für die 84. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am Mittwoch, den 19. März 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Drucksache 20/2746:

**„Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt
und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des
Landesverwaltungsgesetzes“**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und
bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes
– Landtagsdrucksache 20/2746 – wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Neufassung von § 201a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „situationsbezogene“ durch das
Wort „situationsbezogenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „im Sinne des Absatz“
durch die Worte „im Sinne des Absatzes“ ersetzt und vor dem Wort
„Tatsachen“ das Wort „bestimmte“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden im zweiten Satz die Worte „Absatz 1 Satz 2 bis Satz 5 gelten“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag der Polizei kann das nach § 186 Absatz 6 Satz 1 zuständige Gericht Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 2 für bis zu drei Monate anordnen oder eine polizeiliche Anordnung auf bis zu drei Monate verlängern. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von einer Anhörung von Beteiligten durch das Gericht abzusehen ist, wenn eine vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; außerdem steht die Beschwerde auch dem antragstellenden Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt oder einer antragstellenden Polizeidirektion zu. Auf Antrag der Polizei kann das Gericht die Anordnung nach Satz 1 verlängern, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen; jede Verlängerung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine gerichtliche Anordnung nach Satz 1 verliert ihre Wirksamkeit, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet ihrer Mitteilungspflichten nach anderen Vorschriften hat die Polizei unter den Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten wie folgt an Beratungsstellen zu übermitteln:

1. die Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
2. die Daten der Person, von der die Gefahr ausgeht, an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen;
3. sofern eine minderjährige Person im Haushalt der gefährdeten Person lebt, die Daten der gefährdeten Person und der minderjährigen Person an eine auf die Belange von Kindern oder Jugendlichen ausgerichtete, geeignete Beratungsstelle.

Mit den Daten im Sinne von Satz 1 darf die Polizei den Beratungsstellen die nach dieser Vorschrift getroffene Maßnahme mitteilen. Eine Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Übermittlung der Daten nach Satz 1 und 2 ist nicht erforderlich. Die Beratungsstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 dürfen die ihnen übermittelten Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, um unverzüglich der gefährdeten Person und der Person, von der die Gefahr ausgeht, eine Beratung anzubieten. Die Beratungsstelle im Sinne von Satz 1 Nummer 3 darf die Daten ausschließlich dazu nutzen, um unverzüglich der gefährdeten Person und, soweit die minderjährige Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, in geeigneten Fällen auch ihr eine Beratung anzubieten; sie darf das Beratungsangebot binnen zwei Wochen nach einem ersten Angebot einmalig wiederholen. Wird die angebotene Beratung abgelehnt, haben die Beratungsstellen die übermittelten Daten zu löschen. Die Beratungsstelle im Sinne von Satz 1 Nummer 2 hat der Polizei oder dem mit einem Antrag nach Absatz 4 oder § 201c befassten Gericht auf Aufforderung mitzuteilen, ob die Person, von der die Gefahr ausgeht, die angebotene Beratung abgelehnt hat.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Insbesondere im Rahmen einer an einer Risikobewertung ausgerichteten, interdisziplinären Fallbearbeitung, darf die Polizei, wenn dies in den Fällen der Absätze 1 und 2 zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder bestimmter ihr nahestehender Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person damit einverstanden ist und der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen nicht überwiegen. Die Polizei darf eine Einrichtung, in der die gefährdete Person oder eine bestimmte ihr nahestehende Person im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 betreut wird, insbesondere einer Schule oder Kindertageseinrichtung, über den Bestand einer nach dieser Vorschrift getroffenen Maßnahme informieren, soweit dies zur effektiven Durchsetzung der Maßnahme erforderlich ist. § 177

Absatz 2 und 4, §§ 191 und 193 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden; § 193 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.“

2. § 201c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person kann zum Tragen eines technischen Mittels nach Maßgabe des § 201b Absatz 1 verpflichtet werden, wenn die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes dieser Person zum Schutz einer bestimmten anderen gefährdeten Person erforderlich ist, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind. Die Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach § 201a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder 4 oder § 201 Absatz 2 oder 3 verbunden werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Polizei darf mit Zustimmung der gefährdeten Person Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert erheben, speichern und mit den nach Absatz 2 erlangten Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person automatisiert abgleichen; § 201b Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Auf die Zustimmungserklärung der gefährdeten Person nach Satz 1 ist § 27 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), zuletzt geändert durch [*Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen*] anzuwenden. Das Vorliegen der Zustimmung der gefährdeten Person im Sinne des Satzes 1 ist in der richterlichen Anordnung gemäß Absatz 3 anzugeben; wird die Zustimmung erst nachträglich erteilt, ist die überwachte Person hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der gefährdeten Person dürfen über das von ihr gemäß Satz 1 mitgeführte technische Gerät automatisiert Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person übermittelt werden, sobald

die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder sie sich der gefährdeten Person annähert.“

c) In Absatz 6 werden im zweiten Satz die Worte „Weiterverarbeitung der Daten im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „Weiterverarbeitung von nach Absatz 2 erlangten Daten“ ersetzt.

gez. Birte Glißmann, MdL

gez. Jan Kürschner, MdL

gez. Katja Rathje-Hoffmann, MdL

gez. Catharina J. Nies, MdL

Begründung :

Zu 1. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 1. b)

Neben einer redaktionellen Änderung wird durch die Änderung der Bezeichnung der Tatsachenbasis für die hinreichend konkretisierte Gefahr von „Tatsachen“ in „bestimmte Tatsachen“ eine größere Annäherung an die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts erreicht (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 pp. = BVerfGE 141, 220 Rn. 112; BVerfG, Urt. v. 9. Dez. 2022, 1 BvR 1345/21 = BVerfGE 165, 1 Rn. 90).

Zu 1. c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 1. d)

Neben redaktionellen Anpassungen wird der Polizei die Möglichkeit gegeben, eine Verlängerung der gerichtlichen Anordnung von Maßnahmen zum Schutz bei häuslicher Gewalt zu erwirken. Letzteres entspricht der Forderung mehrerer angehörter Verbände (Gewerkschaft der Polizei, KIK Netzwerk, Landesverband Frauenberatung SH). Dadurch ist ein Gleichklang zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hergestellt, die parallel angeordnet sein kann und eine entsprechende Verlängerungsmöglichkeit kennt (vgl. § 201c Absatz 3 Satz 3 LVwG-Entwurf i. V. m. § 201b Absatz 8 Satz 5 LVwG).

Die Verlängerungsentscheidung trifft das Gericht, das eine Anordnung nach § 201a Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf erlassen hat, wenn die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung weiter fortbestehen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt die Dauer der Maßnahme einen eigenständigen, mit zunehmender Gesamtlänge an Gewicht gewinnenden Abwägungsgesichtspunkt dar. Jede Verlängerung kann für höchstens weitere drei Monate ausgesprochen werden.

Zu 1. e)

Die Regelung zur Einbeziehung von Beratungsstellen wird nochmals ausgedehnt:

Die Übermittlung von Kontaktdaten an eine auf die Belange von Kindern oder Jugendlichen ausgerichtete Beratungsstelle wird von einer »Soll-Vorschrift« zu einer zwingenden Vorschrift hochgestuft und neben die anderen Übermittlungspflichten an Beratungsstellen gestellt (§ 201a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LVwG-Entwurf). Dadurch werden Anregungen der Opferschutzbeauftragten und des Kinderschutzbundes umgesetzt.

Neu in § 201a Absatz 6 Satz 5 LVwG-Entwurf vorgesehen ist außerdem, dass die Beratungsstelle, die Belange von Kindern oder Jugendlichen im Blick hat, zwar ebenfalls – wie die anderen Beratungsstellen – unverzüglich ein Beratungsangebot zu unterbreiten hat, dieses jedoch – anders als die anderen Beratungsstellen – einmalig wiederholen darf. Ferner darf diese Beratungsstelle ihr Angebot nunmehr auch unmittelbar der minderjährigen Person gegenüber unterbreiten, wenn diese bereits 14 Jahre ist.

Der neue Satz 3 von § 201a Absatz 6 LVwG-Entwurf stellt klar, dass es auf die Zustimmung der Personen, deren Daten übermittelt werden, oder (insbesondere bei Minderjährigen) der gesetzlichen Vertreter nicht ankommt.

§ 201a Absatz 6 Satz 2 LVwG-Entwurf gestattet der Polizei neben den Kontaktdaten der Beratungsstelle auch mitzuteilen, welche Art von Gewaltschutzmaßnahme nach § 201a Absatz 1 Satz LVwG-Entwurf getroffen wurde, also eine Wohnungsverweisung, ein Kontaktverbot usw. Dies erleichtert den Beratungsstellen, im Rahmen der Kontaktaufnahme die zu beratenden Personen adäquat anzusprechen.

Schließlich verpflichtet § 201a Absatz 6 Satz 7 LVwG-Entwurf die Beratungsstellen der Täterarbeit dazu, der Polizei oder einem mit der Sache befassten Gericht auf Aufforderung mitzuteilen, ob die Person, von der die Gefahr ausgeht, das Beratungsangebot angenommen hat. Diese Information kann für die Polizei oder das Gericht von Bedeutung für die Gefahrenprognose und ggf. weitere Maßnahmen zum Opferschutz sein. Die Erfüllung anderer Mitwirkungspflichten des Störers, namentlich die, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen (§ 201a Absatz 1 Satz 4 LVwG-Entwurf), ist dagegen in aller Regel aktenkundig und für Polizei und das Gericht ohne Weiteres ermittelbar.

Zu 1. f)

Der neue § 201a Absatz 7 Satz LVwG enthält eine Datenübermittlungsbefugnis an öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die über die allgemeinen Datenübermittlungsbefugnisse des § 193 Absatz 1 LVwG hinausgeht:

Der Polizei wird die Möglichkeit eingeräumt, beispielsweise das Bestehen eines Kontakt- und Näherungsverbot, das sich auf ein Kind der gefährdeten Person (als »bestimmte ihr nahestehende Person« im Sinne von § 201a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c LVwG-Entwurf) erstreckt, dem Kindergarten, den dieses Kind besucht, mitzuteilen. Dies kann zur effektiven Durchsetzung der Maßnahme erforderlich sein, damit die Betreuungseinrichtung weiß, dass der Störer keinen Kontakt zu dem Kind aufnehmen bzw. sich ihm nicht nähern darf, es also z. B. nicht von dort abholen oder dort besuchen darf.

Zu 2. a)

Die Änderung der Bezeichnung der Tatsachenbasis für die hinreichend konkretisierte Gefahr von „Tatsachen“ in „bestimmte Tatsachen“ entspricht der unter 1. a) bb) dargestellten Änderung.

Der neue Satz 2 schafft – klarstellend – eine Verbindung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu den Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung nach § 201a LVwG-Entwurf und ggf. auch nach § 201 LVwG. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes Drs. 20/2746 dargelegt (S. 33), eignet sich die elektronische Aufenthaltsüberwachung dazu, polizeiliche Verfügungen oder richterliche Anordnung, die die Störerin oder den Störer auf Distanz halten sollen, zu überwachen und damit zu ihrer Durchsetzung beitragen. Deswegen kann zweckmäßig oder geboten sein, solche Maßnahmen mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu verbinden. Eine zwingende tatbestandliche Verknüpfung zwischen diesen Maßnahmen und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist dagegen zur Vermeidung der in der Begründung des Gesetzentwurfes Dr. 20/2746 (S. 33 f.) dargestellten Schutzlücken nicht sachgerecht.

Zu 2. b)

Durch den neuen Halbsatz 2 des § 201c Absatz 4 Satz 1 LVwG-Entwurf resp. die Bezugnahme auf § 201b Absatz 3 und 4 LVwG werden die bei der gefährdeten Person im sog. »spanischen Modell« erhobenen Daten, denselben Schutzvorschriften unterstellt, wie die Daten der überwachten Person (vgl. § 201c Absatz 2 Satz 3 LVwG-Entwurf).

Darüber hinaus werden die datenschutzrechtlichen Regelungen für Einwilligungserklärungen nach § 27 des Landesdatenschutzgesetzes (LSDG) auf die Zustimmungserklärung der gefährdeten Person für entsprechend anwendbar erklärt. D. h. vor allem, dass die Zustimmung widerrufen werden kann (§ 27 Absatz 3 LSDG)

und eine Informiertheit der gefährdeten Person sichergestellt sein muss (§ 27 Absatz 4 Satz 2 LDSG).

Bei der technischen Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Form, dass nicht nur Daten über den Aufenthalt der überwachten Person, sondern auch von der gefährdeten Person erhoben werden, und die jeweiligen Standortdaten abgeglichen werden, um Annäherungen festzustellen, muss technisch sichergestellt sein, dass die überwachte Person keine Informationen über den Aufenthaltsort der gefährdeten Person erlangt. So darf die überwachte Person insbesondere über die »Fußfessel« kein Signal erhalten, wenn sie sich der gefährdeten Person annähert. Anderenfalls könnte sie u. U. einen Zufluchtsort, wie ein Frauenhaus, lokalisieren. Aus demselben Grund hat der Richter bei der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsermittlung bei der Umgrenzung statischer Schutzbereiche darauf Rücksicht zu nehmen, dass solche Zufluchtsorte gegenüber der überwachten Person nicht offengelegt werden.

Zu 2. c)

Die Beschränkung des Verwendungsvorbehalts der Daten für allgemeine Zwecke der Strafverfolgung (§ 201c Absatz 6 Satz 2 LVwG-Entwurf) auf „nach Absatz 2 erlangten Daten“ bewirkt, dass nur die von der Person des Störers durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung erlangten Standortdaten zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, nicht aber die nach § 201c Absatz 4 LVwG-Entwurf erhobenen Daten der gefährdeten Person.